



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 28.02.2025

Anrechnung der Haftkosten trotz Freispruchs im sogenannten Badewannen-Mord

Der Strafprozess im sogenannten Badewannen-Mord endete im Sommer 2023 mit einem Freispruch des Angeklagten, der 13 Jahre unschuldig im Gefängnis saß. Aufgrund dieses Fehlurteils wird der Freigesprochene eine Haftentschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) erhalten. Wie Ende 2024 bekannt wurde, werden dem Freigesprochenen aber von der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft ca. 100.000 Euro als ersparte Aufwendungen abgezogen für Unterkunft und Essen im Gefängnis sowie den Verdienst aufgrund seiner Arbeitstätigkeit in der Justizvollzugsanstalt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Hat der Freigesprochene, der aufgrund eines Fehlurteils der Bayerischen Justiz im sogenannten Badewannen-Mord bis zum Sommer 2023 13 Jahre unschuldig in Haft saß, während seiner Haftzeit in der Justizvollzugsanstalt gearbeitet? 2
2. War er auf Grund aufgrund seiner Arbeit in der JVA verpflichtet, einen Haftkostenbeitrag nach Art. 49 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) entrichten zu müssen? 2
- 1.2 Warum wird ihm der Verdienst für seine Arbeit während des Gefängnisaufenthalts vom Haftentschädigungsanspruch abgezogen? 3
3. Was ist der Grund, dass der Freigesprochene im Rahmen seines Entschädigungsanspruch nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) auch ersparte Aufwendungen für Unterkunft und Essen in der Haft angerechnet bekommt und damit im Ergebnis Haftkosten zu tragen bzw. sich daran zu beteiligen hat? 3
- 4.1 Wie bewertet die Staatsregierung – sofern der Freigesprochene bereits während der Zeit seiner Inhaftierung in der JVA einen Haftkostenbeitrag nach Art. 49 BayStVollzG entrichtet hat – die mehrfache Anrechnung der Haftkosten? 4
- 4.2 Wie beabsichtigt die Staatsregierung mit diesem Wertungswiderspruch in den gesetzlichen Grundlagen bzw. bei ihrem Vollzug? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 31.03.2025

1.1 Hat der Freigesprochene, der aufgrund eines Fehlurteils der bayerischen Justiz im sogenannten Badewannen-Mord bis zum Sommer 2023 13 Jahre unschuldig in Haft saß, während seiner Haftzeit in der Justizvollzugsanstalt gearbeitet?

Der im Rahmen der Schriftlichen Anfrage angesprochene Freigesprochene hat während der weit überwiegenden Zeit, in der er sich in Strafhaft in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt befand, gearbeitet.

2. War er aufgrund seiner Arbeit in der Justizvollzugsanstalt verpflichtet, einen Haftkostenbeitrag nach Art. 49 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) entrichten zu müssen?

Allgemein gilt zur Erhebung eines Haftkostenbeitrags gegenüber erwachsenen Strafgefangenen sowie der Befreiung hiervon durch das Leisten von Arbeit Folgendes:

Nach § 465 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung (StPO) haben Verurteilte die Kosten des Verfahrens zu tragen, zu denen auch die Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat gehören (§ 464a Abs. 1 Satz 2 StPO). Gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) erheben die Justizvollzugsanstalten daher von erwachsenen Strafgefangenen als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat grundsätzlich einen Haftkostenbeitrag. Nach Art. 49 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG wird jedoch insbesondere dann kein Haftkostenbeitrag erhoben, wenn Gefangene Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten, unverschuldet nicht arbeiten können oder nicht arbeiten, weil sie (etwa wegen ihres Alters) nicht zur Arbeit verpflichtet sind.

Demzufolge war der hier angesprochene Freigesprochene während der Zeiträume des Erhalts von Arbeitsentgelt von der Entrichtung des Haftkostenbeitrags befreit. Ein Haftkostenbeitrag wurde von ihm daher nicht erhoben.

Grundsätzlich besteht für erwachsene Strafgefangene in Bayern eine Arbeitspflicht (Art. 43 BayStVollzG). Die Freistellung arbeitender Gefangener von der Erhebung des Haftkostenbeitrags ist Ausdruck des sog. Nettoprinzips, nach dem Gefangenen als Vergütung für ihre Arbeit ein feststehender niedrigerer Nettobetrag gezahlt wird (vgl. Art. 46 BayStVollzG), sie sich aber gleichzeitig u. a. die Befreiung vom Haftkostenbeitrag erarbeiten. Über die in Art. 49 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG genannten Fälle hinaus ist von der Geltendmachung des Haftkostenbeitrags nur abzusehen, wenn besondere Gründe vorliegen, die dazu führen würden, dass ansonsten die Resozialisierung gefährdet würde (Art. 49 Abs. 1 Satz 5 BayStVollzG i.V.m. der Verwaltungsvorschrift zu Art. 49 BayStVollzG).

Die Höhe des Haftkostenbeitrags wird für jedes Kalenderjahr nach Maßgabe von Art. 49 Abs. 2 BayStVollzG in Höhe des Betrags erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) durchschnittlich zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, werden der Haftkostenbeitrag sowie die Haftkosten (Nr. 9011 Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz – KV-GKG) durch

die Justizvollzugsanstalten oder die für den Kostenansatz zuständige Stelle von den Gefangenen erhoben.

- 1.2 Warum wird ihm der Verdienst für seine Arbeit während des Gefängnisaufenthalts vom Haftentschädigungsanspruch abgezogen?**

- 3. Was ist der Grund, dass der Freigesprochene im Rahmen seines Entschädigungsanspruchs nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) auch ersparte Aufwendungen für Unterkunft und Essen in der Haft angerechnet bekommt und damit im Ergebnis Haftkosten zu tragen bzw. sich daran zu beteiligen hat?**

Die Fragen 1.2 und 3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Berechnung des materiellen Schadensersatzes, welcher nach § 7 Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) erstattungsfähig ist, finden nach der gesetzlichen Regelung die bundeseinheitlich geltenden allgemeinen Grundsätze des zivilrechtlichen Schadensrechts (§§ 249 ff Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) ebenso wie bei anderen zum Schadensersatz verpflichtenden Ereignissen Anwendung. Nach diesen ist der Anspruchsteller grundsätzlich vermögensmäßig so zu stellen, wie er stehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Nach diesen Vorschriften und der dazu ergangenen Rechtsprechung werden Aufwendungen, die ein Anspruchsteller unmittelbar durch das schädigende Ereignis erspart hat, in der Regel auf korrespondierende Schadenspositionen angerechnet. Entsprechend ist bei einer Berechnung des Verdienstaufschlags durch entgangenes Arbeitseinkommen auch das in der fraglichen Zeit während der Haft tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen zu berücksichtigen. Die ersparten Aufwendungen werden nicht in Rechnung gestellt, sondern angerechnet.

Konkret für das StrEG-Verfahren sind die Abzüge in Anlage C Teil I B. II. Nr. 2 der bundeseinheitlich geltenden Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) geregelt. Hierbei handelt es sich um Richtlinien, die bundeseinheitliche Anwendung finden und sich als Verwaltungsvorschriften an die Staatsanwaltschaften richten.

Danach ist zu prüfen, in welcher Höhe der Anspruch des Berechtigten begründet ist. Die Prüfung erstreckt sich auf die Punkte, die nach den Angaben des Berechtigten und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 7 StrEG, §§ 249 ff BGB) sowie der dazu ergangenen Rechtsprechung erheblich sind. Das muss anhand der Umstände des Einzelfalles festgestellt werden. Ausgaben, die der Berechtigte infolge einer Haft für Unterkunft und Verpflegung erspart hat, sind als sog. ersparte Aufwendungen unter dem Vorbehalt, dass die Umstände des Einzelfalles keine andere Behandlung erfordern, anzurechnen. Derartige Umstände des Einzelfalles dürfen nicht bereits durch den Gesetzgeber im StrEG geregelt und somit schon berücksichtigt sein, sondern müssen außerhalb davon liegen. Eine zu Unrecht erfolgte Inhaftierung ist jedoch einer der Regelfälle einer Entschädigung nach dem StrEG und rechtfertigt ein Absehen von der Anrechnung nicht.

Bayern sieht Reformbedarf beim StrEG. Die aktuelle Regelung im Bundesrecht zur Anrechnung von Verpflegung und Unterkunft in der Haft ist aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz unangemessen. Die Anrechnung von Verpflegung und Unterkunft in der Haft sollte nach einem kürzlich vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz) zukünftig

entfallen. Das Staatsministerium der Justiz hält eine solche Änderung des Bundesrechts für notwendig und unterstützt solche rechtspolitischen Bemühungen deshalb. Bis zu einer Gesetzesänderung sind die Staatsanwaltschaften bei der Berechnung von Entschädigungsansprüchen allerdings an das geltende Bundesrecht gebunden.

Auf den Anspruch auf immateriellen Schadensersatz nach § 7 Abs. 3 StrEG (75 Euro pro Tag) findet keine Anrechnung statt. Dieser Betrag wird vollständig ausbezahlt.

- 4.1 Wie bewertet die Staatsregierung – sofern der Freigesprochene bereits während der Zeit seiner Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt einen Haftkostenbeitrag nach Art. 49 BayStVollzG entrichtet hat – die mehrfache Anrechnung der Haftkosten?**
- 4.2 Wie beabsichtigt die Staatsregierung mit diesem Wertungswiderspruch in den gesetzlichen Grundlagen bzw. bei ihrem Vollzug zu verfahren?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden gemeinsam beantwortet.

Wie bereits ausgeführt, erfolgte keine Entrichtung eines Haftkostenbeitrags nach Art. 49 BayStVollzG, sodass sich die Beantwortung der Fragen 4.1 und 4.2 erübrigt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.